

Information zur

Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Verordnung (EU) 2019/1148

1

Ziel der Verordnung

Verhindern der missbräuchlichen Verwendung von legale Chemikalien zur illegalen Herstellung von Explosivstoffen.



2



Madrid 2004 - 191 T / 2051 V



London 2005 - 56 T / 780 V



Boston 2013 - 3 T / 183 V



St Petersburg 2017 - 14 T / 51 V

3

Wie soll dieses Ziel erreicht werden:

1. durch **Verkaufsbeschränkungen**

Verbot / Genehmigung (Lizensierung)

für die Mitglieder der Allgemeinheit - **beschränkte** Stoffe des **Anhang 1**,

2. durch Meldung von

verdächtigen Transaktionen / Diebstählen / Abhandenkommen

von **regulierten** Stoffen des **Anhang 1 und 2** an die nationale Kontaktstelle

4

Verhinderung des Missbrauchs von Chemikalien für die Herstellung von Explosivstoffen

„verkaufen Sie Ihre Chemikalien verantwortungsbewusst“

Erfahren Sie mehr darüber...

- was potenzielle Ausgangsstoffe für Explosivstoffe sind
- die Pflichten der Wirtschaftsteilnehmern
- was verdächtige Handlungen von Kunden sein können
- was bei Verdachtsmomenten zu tun ist

Büro 3.3 – Suchtmittelkriminalität
Referat 3.3.4 – Precursor Competence Center
E-mail: Precursor@bmi.gv.at

5

Rechtsrahmen für die Überwachung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

- Verordnung (EU) Nr. 2019/1148 vom 20. Juni 2019, über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe
- Chemikaliengesetz 1996
 - Ausgangsstoffe betreffend §§ 10 – 12,
 - gerichtliche Strafbestimmungen - § 71a
 - Verwaltungsstrafen - § 71
- Bundeskriminalamt- Gesetz

6

Nationale Zuständigkeiten

- Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) hat durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung folgender Vorschriften sicherzustellen:
 - Verbote und Beschränkungen der Bereitstellung und der Verbringung gem. Art. 5;
 - Genehmigungsverfahren gem. Art. 6;
 - Unterrichtung der Lieferkette gem. Art. 7;
 - Überprüfung beim Verkauf gem. Art. 8

- Als **nationale Kontaktstelle** fungiert die im Bundeskriminalamt, Büro 3.3 Suchtmittelkriminalität, eingerichtete Meldestelle für Drogenausgangsstoffe und Ausgangsstoffe für Explosivstoffe

7

Mitglieder der Allgemeinheit (Artikel 3)

Jede natürliche oder juristische Person, die zu Zwecken handelt, die **nicht** im **Zusammenhang** mit ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit stehen (z.B.: Freizeit, Hobby, Sport, etc.)

8

Gewerbliche Verwender (Artikel 3)

Jede natürliche oder juristische Person, öffentliche Einrichtung, Zusammenschluss von Personen oder Einrichtungen, einschließlich landwirtschaftlicher Tätigkeit (Vollzeit oder Teilzeit) die zu Zwecken handelt, die **im Zusammenhang** mit ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit stehen und nachweislich Bedarf an einem **beschränkten** Ausgangsstoff haben.

9

Landwirtschaftliche Tätigkeit (Artikel 3)

Die Erzeugung, die Zucht oder der Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernte, Melken, Tierzucht und Tierhaltung für landwirtschaftliche Zwecke, oder die der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand im Sinne des Art 94 der Verordnung 1306/2013.

10

Wirtschaftsteilnehmer (Artikel 3)

Jede natürliche oder juristische Person, öffentliche Einrichtung, Zusammenschluss von Personen oder Einrichtungen, die auf dem Markt, offline oder online, einschließlich auf Online-Marktplätzen regulierte Ausgangsstoffe bereitstellen.

11

Regulierte – Beschränkte Ausgangsstoff (Artikel 3)

Die Verordnung kennt 2 Gruppen von Ausgangsstoffen:

- Regulierte Ausgangsstoffe
- Beschränkte Ausgangsstoffe

12

Was sind regulierte Ausgangsstoffe ?

Regulierte Ausgangsstoff ist ein Stoff, der in den Anhängen I und II angeführt ist, einschließlich eines Gemisches.

Ausgenommen sind homogene Gemische aus mehr als 5 Bestandteilen, in denen die Konzentration jedes Stoffes der Anhänge I und II kleiner als 1 % (w/w) ist.

Für diese Ausgangsstoffe bestehen zwar keine Abgabeverbote bzw. Beschränkungen, es gelten jedoch die Meldepflichten bei

- verdächtigen Transaktionen,
- Abhandenkommen erheblicher Mengen,
- Diebstahl erheblicher Mengen

13

Was sind beschränkte Ausgangsstoffe ?

Beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe ist ein Stoff der in Anhang I angeführt ist, in einer Konzentration oberhalb des in Spalte 2 angeführten Konzentrationsgrenzwertes, einschließlich eines Gemisches.

Diese Stoffe dürfen an Mitglieder der Allgemeinheit nicht abgegeben werden und

Es besteht eine Meldepflicht bei

- verdächtigen Transaktionen,
- Abhandenkommen erheblicher Mengen,
- Diebstahl erheblicher Mengen

14

Stoffe Anhang 1

1. Stoffname (CAS)	2. Grenzwert [% w/w]	3. Obere Konzentration [% w/w]	4. KN-Code Reinstoff	5. KN-Code Mischungen
Salpetersäure (7697-37-2)	3 %	10 %	ex 2808 00 00	ex 3824 99 96
Wasserstoffperoxid (7722-84-1)	12 %	35 %	ex 2847 00 00	ex 3824 99 96
Schwefelsäure (7664-93-9)	15 %	40 %	ex 2807 00 00	ex 3824 99 96
Nitromethan (75-52-5)	16 %	100 %	ex 2904 20 00	ex 3824 99 92
Ammoniumnitrat (6484-52-2)	16 %	nicht erlaubt	3102 30 10 (w. L.) 3102 30 90 (and.)	ex 3824 99 96
Kaliumchlorat (3811-04-9)	40 %	nicht erlaubt	ex 2829 19 00	ex 3824 99 96
Kaliumperchlorat (7778-74-7)	40 %	nicht erlaubt	ex 2829 90 10	ex 3824 99 96
Natriumchlorat (7775-09-9)	40 %	nicht erlaubt	2829 11 00	ex 3824 99 96
Natriumperchlorat (7601-89-0)	40 %	nicht erlaubt	Ex 2829 90 10	ex 3824 99 96

Eine Genehmigung ermöglicht den Verkauf von 4 Stoffen bis zu einem bestimmten Grenzwert an Privatpersonen

15

Stoffe Anhang II

Auch hier ist eine völlig unkontrollierte Abgabe EU-rechtlich nicht zulässig.

1. Stoffname (CAS)	4. KN-Code Reinstoff	5. KN-Code Mischungen
Hexamin (100-97-0)	ex 2933 69 40	ex 3824 99 93
Aceton (67-64-1)	2914 11 00	ex 3824 99 92
Kaliumnitrat (7757-79-1)	2834 21 00	ex 3824 99 96
Natriumnitrat (7631-99-4)	3102 50 00	ex 3824 99 96
Kalziumnitrat (10124-37-5)	ex 2834 29 80	ex 3824 99 96
Kalziumammoniumnitrat (15245-12-2)	ex 3102 60 00	ex 3824 99 96
Magnesium, Pulver (7439-95-4) ^{(1), (2)}	ex 8104 30 00	
Magnesiumnitrat-Hexahydrat (13446-18-9)	ex 2834 29 80	ex 3824 99 96
Aluminium, Pulver (7429-90-5) ^{(1), (2)}	7603 10 00 ex 7603 20 00	

Nachstehende Produkte, in Kombination sind problematisch, eine Meldung ist jedoch gem. dieser VO **nicht** verpflichtend:

- ❖ andere Chlorat-, Perchlorat- und Nitratsalze;
- ❖ Permanganate;
- ❖ fein gemahlene /pulverisierte Metalle,

¹⁾ Mit einer Partikelgröße kleiner 200 µm

²⁾ Als Stoff oder in Gemischen mit mindestens 70 % w/w Aluminium oder Magnesium.

16

Pflichten der Wirtschaftsteilnehmer

- Artikel 5 – Bereitstellung
- Artikel 7 - Unterrichtung der Lieferkette
- Artikel 8 - Überprüfung bei Verkauf
- Artikel 9 - Meldung von verdächtigen Transaktionen, Abhandenkommen und Diebstahl

17

Bereitstellung beschränkter Ausgangsstoffe (Artikel 5)

- Beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe dürfen **Mitgliedern der Allgemeinheit** weder bereitgestellt, noch von diesen verbracht, besessen oder verwendet werden.

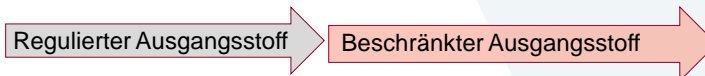
➤ Ausgenommen:

Bei rechtmäßigem Interesse können **Mitgliedern der Allgemeinheit** bei der zuständigen Behörde eine Genehmigung für den Erwerb, Besitz, Verbringen und Verwenden von beschränkten Ausgangsstoffen für den Konzentrationsbereiche zwischen Spalte 2 und 3 beantragen. Genehmigungen aus anderen Mitgliedsstaaten werden nicht anerkannt.

Daher ist eine Prüfung, ob es sich beim Kunden um ein Mitglied der Allgemeinheit, einen Wirtschaftsteilnehmer oder gewerblichen Verwender handelt, unerlässlich.

18

Bereitstellung für Mitglieder der Allgemeinheit



Stoff / Gemisch	ERLAUBT	GENEHMIGUNG / LIZENZ		VERBOTEN
Salpetersäure	bis 3 % w/w	von 3% w/w	bis 10 % w/w	über 10 % w/w
Wasserstoffperoxid	bis 12 % w/w	von 12 % w/w	bis 35 % w/w	über 35 % w/w
Schwefelsäure	bis 15 % w/w	von 15 % w/w	bis 40 % w/w	über 40 % w/w
Nitromethan	bis 16 % w/w	von 16 % w/w	bis 100 % w/w	-----
Ammoniumnitrat	bis 16 % w/w N*	-----	-----	über 16 % w/w
Kaliumchlorat	bis 40 % w/w	-----	-----	über 40 % w/w
Kaliumperchlorat	bis 40 % w/w	-----	-----	über 40 % w/w
Natriumchlorat	bis 40 % w/w	-----	-----	über 40 % w/w
Natriumperchlorat	bis 40 % w/w	-----	-----	über 40 % w/w
Alle Stoffe Anhang II	bis 100 %	-----	-----	-----

*) Ammoniumnitrat über 16 % (w/w) N entspricht ungefähr 45,7 % Ammoniumnitrat

19

Unterrichtung der Lieferkette (Artikel 7)

- Beschränkter AST: WT unterrichtet WT, dass für Mitglieder der Allgemeinheit Beschränkungen gem. Art 5 Abs. 1 und 3 vorliegen.
- Regulierter AST: WT unterrichtet WT über Meldepflicht gem. Art 9 (Verd. Transaktionen)
- WT, die regulierte Ausgangsstoffe für Mitglieder der Allgemeinheit oder gewerbliche Verwender bereitstellen müssen gewährleisten und nachweisen, dass die Mitarbeiter
 - a) wissen welche Produkte regulierte Ausgangsstoffe enthalten
 - b) auf die Pflichten nach den Art. 5 bis 9 hingewiesen wurden.
- Online-Marktplätze: Treffen Vorkehrungen, dass Nutzer über ihre aus dieser VO erwachsenen Pflichten informiert werden.

(AST = Ausgangsstoff, WT = Wirtschaftsteilnehmer)

20

Überprüfung beim Verkauf (Artikel 8)

- Mitglieder der Allgemeinheit:
bei jeder Transaktion beschränkter Ausgangsstoffen:
Identität, Genehmigung, Protokollieren der Menge,
- Gewerblicher Verwender:
bei jeder Transaktion beschränkter Ausgangsstoffe
*außer die letzte Überprüfung liegt höchstens **ein Jahr vor** der Transaktion:*
 - Identität des Firmenvertreters;
 - gewerbliche, unternehmerische oder berufliche Tätigkeit;
 - Name und Anschrift des Unternehmens
 - Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder
Unternehmenseintragsnummer
 - beabsichtigte Verwendung (Kundenerklärung lt. Muster im Anhang IV)
- Aufbewahrung der Unterlagen 18 Monate

21

Meldepflichten (Artikel 9)

verdächtige Transaktion - Diebstahl oder Abhandenkommen erheblicher Mengen

- Wirtschaftsteilnehmer und Online-Marktplätze melden verdächtige Transaktionen -
auch versuchte - binnen 24 Stunden ab Einstufung als „verdächtig“ an die
Meldestelle.
- Wirtschaftsteilnehmer und gewerbliche Verwender melden den Diebstahl oder das
Abhandenkommen erheblicher Mengen regulierter Ausgangsstoffe binnen 24
Stunden nach Feststellung des Fehlens an die Meldestelle.
*(bei der Beurteilung der Erheblichkeit der betroffenen Menge berücksichtigen sie inwieweit es sich unter
Berücksichtigung aller Umstände dieses Falles um unübliche Mengen handelt)*
- Auch Mitglieder der Allgemeinheit, die rechtmäßig beschränkte Ausgangsstoffe
erworben haben, melden Diebstähle und Abhandenkommen innerhalb 24 Stunden
nach Entdeckung der Meldestelle.

22

Was ist eine verdächtige Transaktion?

Als „verdächtige Transaktion“ wird gem. Begriffsbestimmungen **jede** Transaktion mit regulierten ASt bezeichnet, bei der nach Berücksichtigung aller relevanten Umstände der begründete Verdacht besteht, dass der betreffende Stoff/Gemisch für die unrechtmäßige Herstellung von Explosivstoffen verwendet werden soll.

23

Ablehnung einer Transaktion

Nach Art. 9 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr.2019/1148 können sich Wirtschaftsteilnehmer vorbehalten eine verdächtige Transaktion abzulehnen, und melden die Transaktion oder die versuchte Transaktion – nach Möglichkeit einschließlich der Identität des Kunden – unverzüglich der nationalen Kontaktstelle

insbesondere wenn der Kunde (**auch** gewerblicher Verwender)

- sich hinsichtlich der beabsichtigten Verwendung des Stoffes oder Gemisches nicht im Klaren zu sein scheint
- mit der beabsichtigten Verwendung des Stoffes oder Gemisches nicht vertraut erscheint oder sie nicht plausibel begründen kann
- Stoffe in für den Privatgebrauch ungewöhnlichen Mengen, Kombinationen oder Konzentrationen erwerben möchte
- nicht bereit ist, seine Identität oder seinen Wohnsitz nachzuweisen
- auf ungewöhnliche Zahlungsmethoden – einschließlich hohen Barzahlungen – besteht

24

Wann ist Vorsicht geboten ?

○ Identität der/-s Kundin/Kunden:

- Kundin/Kunde verweigert Auskünfte zur Person
- Kundin/Kunde verweigert Ausweisleistung bzw. möchte Personalien mit Anschrift und Telefonnummer nicht angeben
- Bestellung ergeht schriftlich von einer unbekanntenen Person oder Firma
- Kundin/Kunde ist nervös und verfügt offensichtlich über keine Sachkenntnis im Umgang mit Chemikalien

Zur Überprüfung der Identität kann jeder Ausweis herangezogen werden, der die betreffende Person eindeutig erkennbar (Foto) macht und deren Namen, das Geburtsdatum und Unterschrift, sowie die Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum und Ausweisnummer enthält.

25

Wann ist Vorsicht geboten ?

○ Geschäftspraktiken:

- als Lieferanschrift oder Absender der Bestellung ist eine Privatadresse oder ein Postfach angegeben
- Bestellungen ergehen in unregelmäßigen, nicht nachvollziehbaren Abständen und nicht plausiblen Mengen und Kombinationen
- Verbergen der Ausgangsstoffe in einer umfangreichen Bestellliste
- Bestellungen von Universitäten oder bekannten Firmen sollen an eine Privatperson geliefert werden
- ohne ersichtlichen Grund mehrmalige Veränderungen der Bestellmengen
- Anfrage von Kunden zu Chemikalien über den festgelegten Konzentrationsgrenzen

26

Wann ist Vorsicht geboten ?

○ Liefermethoden:

- verdächtige Zustellmodalitäten (z.B. Privatanschrift, Parkplatz, Bahnhof) bei Firmenkunden
- Liefer- und Beförderungskosten übersteigen Warenwert

27

Wann ist Vorsicht geboten ?

○ Verwendung der Erzeugnisse:

- angegebener Verwendungszweck ist nicht plausibel bzw. wird nur sehr allgemein angeführt (z.B. für Synthesezwecke)
- Kunde verweigert trotz Beratung die Verwendung von Alternativprodukten
- Kunde verweigert trotz Beratung Stoffe mit geringerer Konzentration
- Bestellungen oder Käufe von Personen oder Firmen, die keinen offensichtlichen Bedarf an den betreffenden Chemikalien haben
- Bestellungen von Kunden in nicht haushaltsüblichen Mengen

28

Was sollten Sie tun, wenn Ihnen etwas verdächtig erscheint?

- Setzen Sie sich keiner Gefahr aus !
- Beachten Sie genau die Abgabevorschriften !
(*Verbote/Genehmigung/Plausibilitätsprüfung/Sachkunde*)
- Prägen Sie sich möglichst viele Merkmale des Kunden und eventuell seines Fahrzeuges für eine spätere Identifizierung ein !
- Schalten Sie die Überwachungskamera ein !

29

Welche Daten sind wichtig und sollten gemeldet werden?

- genaue Angaben zur verdächtigen Bestellung (Ankaufsversuch)
- kurze Begründung warum die Transaktion verdächtig erscheint
insbesondere: Ort / Zeit / Chemikalie / Menge / Angaben des Kunden
- Personalien und Beschreibung des Kunden
- wenn möglich, Angaben zum Kundenfahrzeug
insbesondere: Kennzeichen/Typ/Farbe

30

Wo finde ich weiterführende Informationen ?

Leitlinien für Wirtschaftsteilnehmer

- Die Leitlinien für Wirtschaftsteilnehmer dienen in erster Linie als wichtige praktische Anleitung für die Umsetzung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union im betrieblichen Alltag. Sie beinhalten auch wichtige Empfehlungen und Ratschläge über das Erkennen von verdächtigen Vorgängen, zur Verhinderung der missbräuchlichen Verwendung.
- Die Leitlinien für Wirtschaftsteilnehmer sind auf der Homepage des Bundesministeriums KUEMIT bzw., beim Bundesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben abrufbar.
- Leitlinien der Europäischen Kommission (Mitteilung 2020/C 210/01)

31

Strafbestimmungen

§ 71 ChemG 1996

- Z. 35: entgegen Art. 5 in Verbindung mit Art 8 einen beschränkten Ausgangsstoff einem Mitglied der Allgemeinheit bereitstellt;
- Z. 36: entgegen Art 5 ohne gültige Genehmigung gem. § 10 ChemG einen beschränkten Ausgangsstoff nach Österreich verbringt, besitzt, verwendet oder nicht für Dritte unzugänglich aufbewahrt.
- Z. 37: entgegen Art. 7 den Verpflichtungen zur Unterrichtung der Lieferkette nicht nachkommt;
- Z. 38: seiner Verpflichtung zur Überprüfung beim Verkauf oder der Aufbewahrung der Daten (18 Monate) nicht nachkommt, oder die Daten nicht den Inspektions- oder Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stellt;
- Z. 39: seiner Prüfpflicht bezüglich des Vorliegens einer verdächtigen Transaktion nicht nachkommt oder eine verdächtige Transaktion, das Abhandenkommen oder den Diebstahl eines regulierten Ausgangsstoff nicht der nationalen Kontaktstelle meldet (binnen 24 Stunden);
- Z. 40: als Mitglied der Allgemeinheit entgegen Art. 9 Abs 6 der Verordnung Abhandenkommen und Diebstahl erheblicher Mengen eines beschränkten Ausgangsstoffes nicht der nat. Kontaktstelle meldet.

Begeht eine Verwaltungsübertretung; Geldstrafe mind. € 500,- bis € 20.180,-
im Wiederholungsfalle bis zu € 40.375,-

32

Gerichtliche Strafbestimmung § 71a ChemG 1996

Wer einen Stoff nach den Anhängen I oder II der Verordnung (EU) Nr. 2019/1148 oder Gemische oder Stoffe, die diese Stoffe enthalten, mit dem Vorsatz erwirbt, besitzt oder **einem anderen überlässt**, dass dieser bei der vorschriftswidrigen Erzeugung von Schieß- oder Sprengmitteln verwendet werde, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis **zu einem Jahr** zu bestrafen.

33

Verhinderung des Missbrauchs von Chemikalien für die Herstellung von Explosivstoffen

- 🔊 „Verkaufen Sie Ihre Chemikalien verantwortungsbewusst“
- 🔊 „Beachten Sie die Abgabevorschriften“
- 🔊 „Kenne die Kunden“
- 🔊 „Meldung an die Kontaktstelle binnen **24 Stunden**“

Büro 3.3 – Suchtmittelkriminalität
Referat 3.3.4 – Precursor Competence Center
Telefon: 01-24836-985372
E-Mail: Precursor@bmi.gv.at

34

Um uns das zu ersparen



35

Büro 3.3—Suchtmittelkriminalität
Referat 3.3.4—Precursor Competence Center

Manfred HORVATH

Maria STIPSITS

Peter BINDER

+43-1-24836-985372
Fax: +43-1-24836-951323
Precursor@bmi.gv.at

Oder jede andere Polizeidienststelle.
Im Notfall wählen sie bitte sofort die 133

erstellt durch: BK, Ref 3.3.4-Precursor Competence Center

Stand März 2019

**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



36